

Amtliche Bekanntmachungen

§ 9

Durchführung der Prüfung

- Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.
- Werden bei Durchführung von Prüfungen Tatbestände wie z.B. Veruntreuungen, Unterschlagungen, Betrug oder Verdachtsmomente von Korruption festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung -spätestens jedoch im darauffolgenden Quartal- Bericht zu erstatten.
- Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Bürgermeister um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- Verwaltung, Betriebe und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu in angemessener Frist zu äußern. Diese Frist beträgt vier Wochen, es sei denn, es ist eine andere Frist vereinbart. Die Antwort ist durch die Leitung der Organisationseinheit

zu unterzeichnen. Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfungsbemerkungen in Berichten bereits in der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.

§ 10

Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses

- Die örtliche Rechnungsprüfung prüft den Jahresabschluss gemäß § 102 GO NRW und erstellt über Art, Umfang und Ergebnis der Prüfung einen Prüfbericht. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Bericht aufzunehmen. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung zu unterzeichnen und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung zuzuleiten.
- Der Rechnungsprüfungsausschuss legt dem Rat den Prüfbericht mit einer Empfehlung hinsichtlich der Entlastung vor. Sollte die Auffassung des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmen, ist der Rat auch über die abweichende Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung zu informieren.
- Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur

Korrektur des Entwurfs zur Verfügung. Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer und vom Bürgermeister unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.

- Werden der Jahresabschluss oder der Lagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
- Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu geben. Das gilt auch, soweit der Kämmerer von seinem Recht zur Stellungnahme nach § 95 Abs. 5 Satz 3 GO NRW Gebrauch macht.

§ 11

Sonstige Berichte

- Alle Berichte der örtlichen Rechnungsprüfung sind dem Verwaltungsvorstand vorzulegen. Berichte von wesentlicher Bedeutung sind darüber hinaus dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.
- Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich und wichtig zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.
- Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von abteilungsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen von der örtlichen Rechnungsprüfung ebenfalls unterrichtet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Meckenheim vom 5. Juni 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV NRW S. 738) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meckenheim, 28. Juni 2019
Bert Spilles
Bürgermeister

Sitzung des Rates der Stadt Meckenheim

Am Mittwoch, 10. Juli 2019, findet um 19 Uhr eine Sitzung des Rates der Stadt Meckenheim im Rathaus, Ratssaal, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim, statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- Einwohnerfragestunde
- Anerkennung der Tagesordnung
- Abwasserbeseitigungskonzept 2020 - 2025 des Erftverbandes Gruppenklärwerk (GKW) Flerzheim Parkpalette Neuer Markt; hier: Sachstandsbericht Abriss der Aufbauten

- Ausschussempfehlungen Ausschuss für Schule, Sport und Kultur (13. Juni 2019)
 - Elternbeitragsatzung - Änderung ab dem 1. August 2019
 - Festlegung von Aufnahmekriterien für den Besuch einer offenen Ganztagschule in Meckenheim
 - Anträge
 - Nachhaltiges Meckenheim – Einwegplastik-Artikel durch nachhaltigere Alternativen ersetzen! (Bündnis 90/Die Grünen vom 19. Juni 2019)
 - Standards sichern – OGS-Elternpauschale erhöhen

- (Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 24. Juni 2019)
- Schriftliche Anfragen
- Mündliche Anfragen
- Mitteilungen

Nicht öffentliche Sitzung

- Anerkennung der Tagesordnung
- Altstadt Meckenheim - Umsetzung des integrierten Handlungskonzeptes; hier: Auftragsvergabe der Bauleistungen Bonner Straße
- Ausschussempfehlungen Haupt- und Finanzausschuss (3. Juli 2019)

- Verkauf eines Gewerbegrundstücks
- Umsetzung einer Personalmaßnahme
- Schriftliche Anfragen
- Mündliche Anfragen
- Mitteilungen

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen. Die öffentlichen Unterlagen sind im Internet auf der Homepage der Stadt Meckenheim im Ratsinformationssystem einsehbar und abrufbar unter: <http://session.meckenheim.de/bi/infobi.asp>

Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung Altendorf vom 13. Juni 2019

Der Geschäfts- und Kassenbericht für das Jagdjahr 2018/19 sowie der Bericht der Kassenprüfer wurden zustimmend zur Kenntnis genommen. Anschließend wurden Vorstand und Kassenverwalter für das Jagdjahr 2018/19 einstimmig entlastet.

Die Versammlung beschloss einstimmig, den Jagdpachterlös für das Jagdjahr 2019/20 auf die Jagdgenossen im Verhältnis der jagdpachtfähigen Grundstücksflächen zu verteilen.

Der im Entwurf vorgetragene Haushaltsplan für das Jagdjahr 2019/20 wurde einstimmig verabschiedet.

Einstimmig wurden Johann-Georg Schoeneseiffen und Martin Küster, beide Altendorf, für das Jagdjahr 2019/20 zu den Kassenprüfern gewählt.

Altendorf, 21. Juni 2019
gez. Josef Heinrichs
Jagdvorsteher

Auslegung des Jagdkatasters

Das Jagdkataster der Jagdgenossenschaft Altendorf liegt in der Zeit vom 5. bis einschließlich 16. August 2019 beim Jagdvorsteher, Josef Heinrichs, Ahrstraße 20 in 53340 Meckenheim-Altendorf zur Einsicht aus. Die Jagdgenossen haben während dieser Zeit die Gelegenheit zur Einsichtnahme. Hierzu wird auf § 4 Abs. 2 der Satzung verwiesen, wonach die Jagdgenossen verpflichtet sind, durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen mitzuteilen.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird das Jagdkataster für die Auszahlung der Jagdpachtanteile 2019/20 für verbindlich erklärt. Nachträgliche Änderungen gelten dann nur noch ab dem Jagdjahr 2020/21.

Hinweise zur Bankverbindung:

Da die Jagdpachtanteile bargeldlos zur Auszahlung kommen, werden die Jagdgenossen gebeten, soweit noch nicht geschehen, die korrekte Bankverbindung (Name der Bank, IBAN und BIC) mitzuteilen.

Jagdpachtanteile, die nicht zur Auszahlung kommen können, unterliegen einer zweijährigen Verjährungsfrist und fließen dann der Jagdkasse wieder zu.

Altendorf, 21. Juni 2019
gez. Josef Heinrichs
Jagdvorsteher